

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Wehl & Partner Muster + Prototypen GmbH, Römerallee 12, 78658 Zimmern o. R., Deutschland
- im Folgenden „W&P“ genannt -

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote von W&P erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn W&P diese schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von W&P sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch W&P. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Angestellten von W&P sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder fernmündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (4) Bei Spritzgusswerkzeugen und -teilen sind Korrekturschleife, Bemusterung des Werkzeuges und Materialwechsel nicht im Preis enthalten.

3. Auftragsgrundlage, Eignung, Produkttests, Fertigungstoleranzen

- (1) Die Erstellung eines Angebots und nachfolgend die Abwicklung des Auftrags erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten 3D-Datensätze. Es gelten die jeweilig verfahrensbedingten Toleranzen, welche im Angebot aufgeführt sind. Engere Toleranzen werden nicht berücksichtigt, auch dann nicht wenn ebensolche in vom Auftraggeber übermittelten Zeichnungen und Plänen aufgeführt sind. Bei Abweichungen zwischen 3D-Daten und Zeichnung erfolgt die Fertigung nach 3D-Daten.
- (2) Funktion und Verbaubarkeit gilt vor Maßhaltigkeit.
- (3) Der Auftraggeber ist für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit des Werkstücks in allen Fällen alleine verantwortlich, auch wenn er bei der Entwicklung und Durchführung durch W&P beraten wurde.
- (4) Die Überprüfung der Eignung des von W&P zu erstellenden Werkstücks für den vom Auftraggeber angestrebten Zweck obliegt ausschließlich dem Auftraggeber ebenso wie die Durchführung von Produkttests (insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Personen und Sachen, Verträglichkeit für den Fall des Einsatzes des Werkstücks am oder im Körper) und die Erwirkung der Zulassung für die für den Vertrieb bestimmten Märkte und Länder.
- (5) Die Werkstücke werden - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - als Prototypen, respektive seriennahe Einzelstücke hergestellt. Die Werkstücke sind für Produkttests und Weiterentwicklungen und sind nicht zum Verkauf oder gar zum Einsatz beim Endkunden gedacht. Eine zweckmäßige Verwendung kann zu Sach- und Personenschäden führen.
- (6) Der Auftraggeber garantiert und steht dafür ein, dass durch die Erfüllung des Auftrages und Herstellung des Werkstücks nicht in (Immaterialgüter-) Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, W&P im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schadlos zu halten.

4. Spritzguss

- (1) Abhängig von der Geometrie des Teiles wird von W&P während der Werkzeugkonstruktion ein Anspritzpunkt bestimmt (häufig Kalkalan und Stange auf das Teil). Der Auftraggeber hat das Recht, ein Werkzeugkonzept des Spritzgießwerkzeugs von W&P zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt zu bekommen. Die Genehmigung muss zeitnah durch den Auftraggeber erfolgen, damit kein Terminverlust eintritt. Verzichtet der Auftraggeber auf die Anforderung eines Werkzeugkonzepts oder dessen Überprüfung oder erteilt er die Genehmigung zur Werkzeugherstellung, gilt das Spritzgießwerkzeug als mangelfrei abgenommen und es wird mit der Herstellung des Werkzeuges inkl. anschließender Bemusterung der Kunststoffteile (Werkstücke) begonnen.
- (2) Sofern eine Korrekturschleife im Angebot aufgeführt ist, basiert diese auf den Vorgaben/ Messbericht des Auftraggebers.
- (3) Die Herstellung der Werkzeugzeugsätze erfolgt frästechnisch mit dem kleinstmöglichen Eckenradius.
- (4) Ware wird als Schüttware verpackt.
- (5) Werkzeugzeugsätze werden bis zu 3 Jahre nach Herstellungsdatum bei W&P eingelagert und, sofern nichts Gegenteiliges durch einen Werkzeugleihvertrag oder ähnliches vereinbart wurde, nach diesem Zeitraum durch W&P ohne weitere Abstimmung vernichtet.

5. Vakuumsund

- (1) Das Urmodell kann trotz sorgsamer Handhabung nach einem oder wenigen Werkzeugen zerstört oder irreparabel beschädigt werden.
- (2) Verfahrensbedingt werden abgessene Teile (außer gummiartige und transparente Teile) sandgestrahlt, gespachtelt und lackiert. Bei Wanddicken unter 0,5 mm und über 6 mm kann es verfahrensbedingt im Gießprozess zu Problemen kommen.
- (3) Urmodelle und Silikonformen werden bei W&P eingelagert und ohne weitere Abstimmung nach 6 Monaten vernichtet.

6. CNC-Fertigung

- (1) Für Konturen und Details die nicht mit handelsüblichen Werkzeugen hergestellt werden können sind entsprechende Lehren oder Werkzeuge vom Auftraggeber zur Fertigung beizustellen.
- (2) Frästechnische Eckenradien werden so klein wie möglich gehalten.
- (3) Für ein Verzug der Teile übernimmt W&P keine Haftung, da dies vom Rohmaterial abhängig ist.
- (4) Bei eventuellen Zeichnungsfehlern behält sich W&P eine Programmkostenanpassung vor. Bei Datenübernahme (Geometrie) vom Auftraggeber wird von W&P keine Haftung für Maßhaltigkeit und Fehler, welche auf die übernommenen Daten zurückzuführen sind, übernommen. Dadurch entstehende Mängel werden nicht von W&P übernommen, unbrauchbare Teile (Ausschuss) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Preise

- (1) Sofern nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Lieferwerk ohne Versand, Verpackung und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Versand oder Bereitstellung der Ware. Ausgenommen hiervon sind bei größeren Projekten sowie bei Werkzeugen die im Angebot bzw. bei Auftragsbestätigung festgelegten Teil- oder Abschlagszahlungstermine. In diesen Fällen findet die Rechnungsstellung sowie die Bezahlung zu den festgelegten Terminen statt. Bei Teillieferungen sind Teillieferungen stets zulässig.
- (2) Die Preise gelten ab Vertragschluss für 4 Monate. Bei Vereinbarungen einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist W&P berechtigt, die zwischenzeitlich wegen Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o. ä. einschließlich Gesetzesänderungen (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) entstandenen Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechenden Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (3) Auftragsänderungen, Zusatzaufträge, zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden durch W&P gesondert in Rechnung gestellt.

8. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Teilleistungen

- (1) Vereinbarungen über Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform und sind nur dann verbindlich, wenn sie zwischen Auftraggeber und W&P als verbindlich vereinbart wurden. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch W&P, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben oder vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.; auch wenn sie bei Lieferanten von W&P oder Unterlieferanten eintreten), hat W&P selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigten W&P, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer gewissen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei W&P weder der Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (3) Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Bleibt sie aus, ist W&P zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Sofern W&P die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Terminen zu vertreten hat, sich dabei in Verzug befindet und darüber hinaus eine der W&P vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, kann der Auftraggeber höchstens eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettorechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung, erheben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit von W&P. Verzugszinsen können allenfalls in Höhe bis zu 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend gemacht werden.

9. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder sie im Zuge der Versendung das Lager von W&P verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder W&P noch andere Leistungen, z.B. die Versendung oder Einfuhr übernehmen hat. Falls der Versand ohne Verschulden durch W&P unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung oder Eilzustellung wird gesondert berechnet. Die Wahl des Versandweges und des Beförderungsmittels obliegt W&P.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die W&P aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden W&P die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die W&P auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von W&P, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für W&P als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für W&P. Erlischt das (Mit-)Eigentum von W&P durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggeber wertanteilig (Rechnungswert) auf W&P übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum für W&P unentgeltlich. Ware, an der W&P (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an W&P ab. W&P ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an W&P abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder sonstigen Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers vorliegen.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von W&P hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung der Eigentumsvorbehaltsrechte von W&P dienlich sind; er wird W&P insbesondere eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib überlassen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggeber -insbesondere Zahlungsverzug- ist W&P berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggeber gegen Dritte zu verlangen. Mitarbeiter von W&P sind dann befugt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Auftraggebers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

11. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten oder überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. In diesem Fall hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- (2) Der Auftraggeber hat die Lieferungen von W&P unverzüglich nach Wareneingang fachlich zu kontrollieren bzw. eine Warenprüfung anhand der Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfungspflicht kann er nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Warenverarbeitung entstehen, gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Mängel sind vom Auftraggeber spezifiziert nachzuweisen und W&P sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware W&P schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- (4) Für Verbeassungen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet W&P nur gegenüber Auftraggebern, die Verbraucher sind.
- (5) Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit der Ware wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Sofern mehrere Werkstücke als Baugruppe bestellt werden, haftet W&P nicht dafür, dass die Einzelwerkstücke als Baugruppe ineinander passen.
- (7) W&P übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verarbeitung und Abänderung der von W&P gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anweisungen von W&P über die Behandlung der gelieferten Ware nicht befolgt werden oder die Mängel durch vom Auftraggeber zu liefernde, fehlende und unvollständige technische Unterlagen, Einzelteile oder Rohstoffe entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden von W&P zurückgeführt werden können.
- (8) W&P ist berechtigt die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen und Nacherfüllung nach ihrer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass W&P entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung, Preiserminderung oder eine neue Lieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist W&P zu einer wiederholenden Nacherfüllung berechtigt. Auch im Fall einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet W&P zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung. Die Nacherfüllungen dürfen jeweils innerhalb einer Frist erfolgen, die derselben Zeitdauer wie der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit entspricht.
- (9) Der Auftraggeber ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/ oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen ist. Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit W&P grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.

12. Copyright

- (1) Der (u. U. nur anfragende) Auftraggeber entbindet W&P vom Copyright oder ähnlichen Schutzrechten an den W&P überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, auch wenn diese auf den Zeichnungen oder Schriftstücken ausdrücklich vermerkt sind.
- (2) Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggeber Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber W&P von sämtlichen Ansprüchen frei.

13. Zahlung; Gegenrechte

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen innerhalb 14 Tagen rein netto zu bezahlen. W&P ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggeber, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, W&P wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
- (2) Wechsel werden nicht angenommen. Schecks akzeptiert W&P erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt. Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tags, an dem W&P über den Gegenwert verfügen kann. Der Besteller trägt alle mit den Schecks zusammenhängenden Kosten.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist W&P berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugszinsendes jederzeit möglich ist.
- (4) Alle Forderungen von W&P werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und W&P Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggeber zu vermindern. Dafür spricht, dass Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder er auf Mahnungen von W&P nicht reagiert. In einem solchen Fall ist W&P berechtigt, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. W&P kann die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggeber verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß obiger Ziffer 6.3 widerrufen.
- (5) Der Auftraggeber hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgesetzt oder durch W&P anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Konstruktionsänderungen

- (1) Abweichungen gegenüber dem Präsentationsstück bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien begründet und handelsüblich sind.
- (2) Kann der Verzuggegenstand nicht bei dem Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil W&P nach Abschluss des Vertrages einseitig technische Verbesserungen in der Produktion vorgenommen hat, so ist W&P berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.

15. Geheimhaltung

- (1) Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die W&P im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.
- (2) Rechnungen, Modelle, Schablonen, Muster u. ä. Gegenstände, die dem Auftraggeber von W&P zur Verfügung gestellt oder von W&P bezahlt werden, bleiben Eigentum von W&P. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger Zustimmung von W&P für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

16. Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbot

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von W&P auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei der fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von W&P. W&P haftet jedoch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden, die W&P zuzurechnen sind oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- (2) Die Abtretung der dem Auftraggeber gegen W&P zustehenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen W&P und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Firmensitz von W&P. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Firmensitz von W&P. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. W&P ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder einer Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.
- (3) Der Einsatz von Subunternehmen ist stets zulässig.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, dass der ursprünglich erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.